

einblicke | news

Oktober 2022

Der umtriebige Gesetzgeber

Schon seit Beginn der Corona-Pandemie werden neue Steuergesetze in bislang unbekannter Fülle und Geschwindigkeit erlassen. Diese Dynamik hat mit Beginn des Krieges in der Ukraine nochmals zugenommen.

In 2022 hat der Bundestag bereits das „Steuarentlastungsgesetz 2022“ sowie das „Vierte Corona-Steuerhilfegesetz“ verabschiedet. Das nächste Gesetzgebungsverfahren wurde vom Bundeskabinett bereits für das „Jahressteuergesetz 2022“ eingeleitet. Der Koalitionsausschuss wiederum hat mit dem „Dritten Entlastungspaket“ bereits einen weiteren Schwung an Reformen beschlossen. Und neben diesen „großen“ Paketen werden noch regelmäßig Einzelvorhaben wie z.B. jüngst eine „Inflationsausgleichsprämie“ auf den Weg gebracht.

Während die Politik immer neue Maßnahmen (unter griffigen Bezeichnungen, z.B. dem „Doppel-Wumms“) angekündigt, arbeiten Bürger und Verwaltung die alten noch ab. So müssen viele Unternehmer z.B. noch Schlussabrechnungen zu erhaltenen Corona-Überbrückungshilfen und Kurzarbeitergeld erstellen, was nur teilweise möglich ist, da z.B. das Wirtschaftsministerium noch immer nicht die technische Plattform zur Durchführung aller Schlussabrechnungen vollständig freigeschaltet hat. Parallel haben die Grundstückseigentümer noch einen Monat Zeit ihre Grundsteuererklärungen für 2025 abzugeben – was über 80 % der Betroffenen (Stand Ende September 2022) noch nicht getan haben.

Besondere Probleme verursachte jüngst die Energiepreispauschale von 300 €, welche aus Staatsmitteln an alle Erwerbstätigen ausgezahlt werden sollte. Da dem Staat hierfür weder rechtliche noch technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, wurden die Arbeitgeber als Zahlstelle verpflichtet – unter voller Haftung für Fehler bei der Abrechnung. Da die Pauschale von 300 € zudem noch über die Einkommensteuer wieder abgeschöpft wird, dürfte die Wirkung der überbürokratischen Maßnahme im Verhältnis zu den steigenden Energiepreisen überschaubar sein.

Schnelles Handeln der Politik ist vor dem Hintergrund der aktuellen Weltlage sicherlich unabdingbar. Gleichzeitig muss aber auch sichergestellt werden, dass die Wirkung gut gemeinter Maßnahmen nicht durch ungeklärte Rechtsfragen und neue Dokumentationspflichten, also zusätzliche Bürokratie, sogleich wieder verpufft. Es bleibt zu hoffen, dass dies bei der Erarbeitung bereits angedeuteter, weiterer Entlastungspakete berücksichtigt wird.

inhalt

- Steuarentlastungsgesetz 2022
- Viertes Corona-Steuerhilfegesetz
- Jahressteuergesetz 2022
- Drittes Entlastungspaket

Aktuelle Steuerrechtsänderungen

Bereits seit Beginn der Corona-Krise hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Entlastungsmaßnahmen durch Änderungen des Steuerrechts umgesetzt. Seit Beginn des Krieges in der Ukraine und der damit einhergehenden Wirtschaftskrise hat sich die Dynamik nochmals erhöht.

So wurden 2022 bereits zwei große Steueränderungsgesetze durch Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 sind weitere Änderungen in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Darüber hinaus wurden als „Drittes Entlastungspaket“ von der Bundesregierung noch mehr Maßnahmen angekündigt, deren Umsetzung durch Gesetzgebungsverfahren noch am Anfang steht.

Im Folgenden stellen wir die bedeutendsten Steuerrechtsänderungen sowie den Stand der jeweiligen Gesetzgebungsverfahren dar.

Steuerentlastungsgesetz 2022

Das Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde am 27. Mai verkündet und ist damit bereits in Kraft getreten.

Energiepreispauschale (EPP)

Eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 € erhalten alle Steuerpflichtigen, welche in 2022 Erwerbseinkünfte erzielen. Der Anspruch entstand zum 1. September.

Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer haben die EPP i.d.R. durch ihren Arbeitgeber erhalten, denen ihrerseits die Zahlung durch Verrechnung mit der Lohnsteuerschuld erstattet wurde. Gewerbetreibende und Freiberufler haben die EPP überwiegend durch Minderung der Einkommensteuervorauszahlungen zum 10. September erhalten.

Hinweis:

Das komplizierte Verfahren zur Auszahlung der EPP hat bei Arbeitgebern, Steuerberatern und Behörden zu erheblichem Verwaltungsaufwand geführt. Die 300 € Pauschale unterliegt zudem vollumfänglich der Einkommensteuer. Angesichts der drastisch gestiegenen Energiekosten steht der Aufwand zur Auszahlung der Pauschale in keinem Verhältnis zu deren Wirkung.

Höhere Entfernungspauschale

Für Fernpendler wurde die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 38 Cent erhöht. Die Regelung gilt mit Rückwirkung ab dem 1. Januar 2022. Gleichzeitig wurde eine Befristung der Erhöhung bis einschließlich 2026 vorgenommen.

Kinderbonus

Ein Einmalbonus von 100 € je Kind wurde ab Juli mit dem Kindergeld ausgezahlt. Der Bonus wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

Höherer Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wurde ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2022 von 1.000 € auf 1.200 € erhöht. Erst bei Werbungskosten oberhalb dieses Betrages -wozu auch die Entfernungspauschale gehört- muss eine Einkommenssteuererklärung zur Berücksichtigung dieser Kosten erstellt werden.

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Das vierte Corona-Steuerhilfegesetz beinhaltet eine Fortschreibung bereits in früheren „Corona-Steuerhilfegesetzen“ erlassener Maßnahmen und soll darüber hinaus Investitionsanreize für Unternehmen setzen. Das Gesetz wurde vom Bundestag und Bundesrat bereits verabschiedet. Die Verkündung steht noch aus.

Steuererklärungsfristen

Bereits durch frühere Gesetze waren die Steuererklärungsfristen verlängert worden. Nunmehr wurden verlängerte Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung der Veranlagungsjahre bis 2024 festgesetzt. Die Steuererklärungen müssen dann wie folgt abgegeben werden:

Veranlagungszeitraum	Frist mit Steuerberater	Frist ohne Steuerberater
2021	bis 31.08.2023	bis 31.10.2022
2022	bis 31.07.2024	bis 30.09.2023
2023	bis 31.05.2025	bis 30.08.2024
2024	bis 30.04.2026	bis 31.07.2025

Degressive Abschreibung

Die bereits mit dem „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz“ eingeführte degressive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert, und kann somit auch für Investitionen in 2022 angewandt werden.

Hinweis:

Die ebenfalls angekündigte „Super-Abschreibung“ wurde noch nicht umgesetzt.

Corona-Bonus für Pflegekräfte

Sonderzahlungen der Arbeitgeber für Pflegekräfte in Höhe von bis zu 4.500 € werden steuerfrei gestellt. Anspruchsberechtigt sind neben Mitarbeitern von Krankenhäusern und Pflegeheimen auch Beschäftigte in

Einrichtungen für ambulantes Operieren, bestimmte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Rettungsdienste. Die Sonderzahlungen müssen zwischen dem 18. November 2021 und dem 31. Dezember 2022 vorgenommen werden.

Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten

Unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten waren bislang mit 5,5 % abzuzinsen. Dieses Abzinsungsgebot wird nunmehr aufgehoben. Die Abzinsungspflicht für Rückstellungen mit mehr als 12 Monaten Laufzeit besteht jedoch fort. Die Neuregelung gilt ab 2023, kann auf Antrag aber auch für frühere Jahre angewendet werden.

Hinweis:

Das Abzinsungsgebot stellte in der Praxis eine große „Steuerfalle“ dar. Betroffen waren häufig unter nahestehenden Personen gewährte Darlehen, welche ohne nähere vertragliche Bestimmungen zu Zinssatz und Laufzeit abgeschlossen wurden. Bei derartigen „Notdarlehen“ nahm die Betriebsprüfung regelmäßig eine lange Laufzeit an. In Kombination mit dem hohen Zinssatz konnte dies dazu führen, dass große Teile des Darlehensbetrages der Steuer unterworfen wurden.

Jahressteuergesetz 2022

Das „Jahressteuergesetz 2022“, wurde am 14. September im Bundeskabinett beschlossen. Bundestag und Bundesrat müssen das Gesetz noch verabschieden. Die konkrete Umsetzung der einzelnen Vorhaben bleibt daher abzuwarten.

Erleichterungen für Photovoltaikanlagen

Für Photovoltaikanlage mit einer Bruttonennleistung bis zu 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW auf Mehrfamilienhäusern soll eine Befreiung von der Einkommens- und Körperschaftsteuer erfolgen. Daneben soll die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen künftig einem (neu eingeführten) umsatzsteuerlichen Nullsteuersatz unterliegen, wenn die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen oder Gebäude die einer dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit genutzt werden, installiert wird. Zusammengenommen würden die Regelungen eine weitgehende Befreiung von Steuern und Verwaltungsaufwand für die private Anschaffung von Photovoltaikanlagen darstellen. Gelten sollen die Neuregelungen ab 2023.

Abschreibung von Gebäuden

Für die Abschreibung von Gebäuden, welche nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden, ist bislang ein Afa-Satz von 2 % gesetzlich festgelegt. Dieser Afa-Satz soll

für nach dem 30. Juni 2023 erstellte Wohngebäude auf 3 % erhöht werden.

Kapitaleinkünfte

Der Sparer-Pauschbetrag soll von derzeit 801 € auf 1.000 € bzw. von 1.602 € auf 2.000 € bei Zusammenveranlagung erhöht werden.

Daneben soll eine Regelung zur Verrechnung von nicht ausgeglichen Verlusten mit Gewinnen aus Kapitalvermögen zwischen Ehegatten eingeführt werden.

Direkter Zahlungsweg für öffentliche Leistungen

Die jedem Bürger erteilte Steuer ID soll künftig auch zur Auszahlung öffentlicher Leistungen genutzt werden. Mit der noch zu schaffenden Rechtsgrundlage sollen staatliche Leistungen (z.B. das Klimageld) direkt auf eine zur ID gespeicherte IBAN ausgezahlt werden. Dies würde den Bürokratieaufwand für staatliche Zahlungen erheblich verringern.

Drittes Entlastungspaket

Neben den noch laufenden Gesetzesvorhaben hat der Koalitionsausschuss mit dem „Dritten Entlastungspaket“ bereits weitere Vorhaben angekündigt, welche sich aber noch nicht im Gesetzgebungsverfahren befinden. Teilweise beinhaltet das Paket auch steuerliche Maßnahmen.

Abbau der Kalten Progression

Die Tarifeckwerte der Einkommensteuer werden zum Ausgleich der Inflation ab 2023 angepasst. Die genaue Anpassung soll im Herbst auf Grundlage des „Progressions- und Existenzminimumberichts“ erfolgen.

Inflationsausgleichsprämie

Nach dem Vorbild des „Corona-Bonus“ sollen Prämien an Arbeitnehmer in Höhe von bis zu 3.000 € steuerfrei gestellt werden, wenn diese zusätzlich zum vertraglich geschuldeten Arbeitslohn bis 2024 gewährt werden.

Entfristung der Home-Office Pauschale

Mit dem (noch nicht in Kraft getretenen) Vierten Corona-Steuerhilfegesetz wird die Home-Office Pauschale von maximal 600 € im Jahr bis 2022 verlängert. Im „Dritten Entlastungspaket“ ist nunmehr die endgültige Entfristung dieser Regelung vorgesehen.

Umsatzsteuer in der Gastronomie

Die befristete Absenkung der Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie auf 7% wird weiter verlängert.

Kein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten bei Zuzahlung an den Arbeitgeber für Nutzung eines Dienstwagens

Nutzt der Arbeitnehmer einen ihm von seinem Arbeitgeber auch zur außerdienstlichen Nutzung überlassenen PKW für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, so scheidet ein Werbungskostenabzug auch dann aus, wenn der Arbeitnehmer hierfür ein Nutzungsentgelt leisten muss oder individuelle Kfz-Kosten zu tragen hat. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 4. August 2022.

Im Urteilsfall beteiligte sich ein Arbeitnehmer durch Zuzahlung zu den Anschaffungskosten sowie durch teilweise Übernahme der Tankkosten an den Kosten des ihm überlassenen Dienstwagens. Dennoch scheidet nach dem Urteil des BFH der Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten aus – so wie bei einem vollständig kostenfrei überlassenen Dienstwagen

Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos des Steuerpflichtigen

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Rechnungsbetrag auf einem Bankkonto des Leistenden gutgeschrieben wird. Erfolgt lediglich eine Aufrechnung durch Belastung eines Gesellschafterverrechnungskontos sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nicht erfüllt (BFH Beschluss vom 9. Juni 2022).

Im Urteilsfall hatte der Gesellschafter einer GmbH von dieser Handwerkerleistungen in seinem privaten Haushalt bezogen. Die von der GmbH gestellte Rechnung wurde jedoch nicht durch Überweisung bezahlt, sondern durch Aufrechnung mit Forderungen des Gesellschafters an die GmbH ausgeglichen. Dies ersetzt nach Auffassung des BFH nicht die erforderliche Überweisung auf ein Bankkonto.

Fristverlängerung für Schlussabrechnungen der Corona-Überbrückungshilfe

Die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen wird bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Im Einzelfall kann auch eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2023 beantragt werden. Die Fristen gelten für sämtliche Pakete der Überbrückungshilfen, d.h. für die Überbrückungshilfe I-IV sowie für die November und Dezemberhilfe.

Fristverlängerungsanträge müssen über das Online-Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden. Die entsprechende Funktionalität ist dort aber gegenwärtig noch nicht implementiert, sondern wird nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums rechtzeitig bereitgestellt. Gleiches soll für Schlussabrechnungen der Überbrückungshilfe III Plus und IV gelten, bei der gegenwärtig auch noch keine Schlussabrechnung möglich ist

Unsere newsletter „einblicke“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de



Frobenius Bürger & Partner

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Frobenius Bürger & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Osterstraße 63

30159 Hannover

Tel. 0511-261437-0

Fax 0511-261437-79

info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter

www.frobenius-buerger.de